

SATZUNG

der Mittelstands- und Wirtschaftsunion Hamburg

§ 1 (Name und Sitz)

(1) Die Mittelstands- und Wirtschaftsunion Hamburg ist ein Landesverband der Mittelstands- und Wirtschaftsunion. Sie ist der organisatorische Zusammenschluss von wirtschaftspolitisch interessierten Personen, insbesondere von Unternehmerinnen und Unternehmern, Gewerbetreibenden, Handwerkerinnen und Handwerkern, Angehörigen der Freien Berufe und Leitenden Angestellten sowie verantwortlich Tätigen in Wirtschaft und Verwaltung.

(2) Die Mittelstands- und Wirtschaftsunion Hamburg ist eine Vereinigung gemäß § 30 der Satzung der Christlich Demokratischen Union Deutschlands, Landesverband Hamburg (CDU Hamburg), sowie § 38 und § 39 des Statuts der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Der Sitz der Mittelstands- und Wirtschaftsunion Hamburg ist Hamburg.

§ 2 (Zweck und Aufgaben)

(1) Die Mittelstands- und Wirtschaftsunion Hamburg will Einfluss auf das politische Leben nach den Grundsätzen der CDU nehmen. Sie will die freiheitliche Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung entsprechend der Idee der Sozialen Marktwirtschaft auf der Grundlage der Eigeninitiative und Eigenverantwortung fortführen.

(2) Die Mittelstands- und Wirtschaftsunion Hamburg soll

- (a) auf das politische Leben nach den Zielen und Grundsätzen der Mittelstands- und Wirtschaftsunion Einfluss nehmen sowie
- (b) innerhalb der CDU Hamburg sowie gegenüber der Öffentlichkeit die Anliegen ihrer Mitglieder vertreten.

(3) Die Mittelstands- und Wirtschaftsunion Hamburg strebt eine Repräsentanz in

- (a) der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg (Bürgerschaft) und den Bezirksversammlungen bei den Bezirksämtern Hamburg-Mitte, Altona, Eimsbüttel, Hamburg-Nord, Wandsbek, Bergedorf und Harburg (Bezirksversammlungen) sowie
 - (b) den Gremien der CDU Hamburg
- an, die der Bedeutung des Mittelstands entspricht. Zur Durchsetzung ihrer Politik unterstützt und berät die Mittelstands- und Wirtschaftsunion Hamburg insbesondere Mitglieder der Bürgerschaft und der

Bezirksversammlungen sowie der Gremien der CDU Hamburg aus ihren Reihen.

§ 3 (Mitgliedschaft)

(1) Mitglied der Mittelstands- und Wirtschaftsunion Hamburg kann werden, wer sich zu den Grundsätzen und Zielen der Mittelstands- und Wirtschaftsunion nach Maßgabe der Satzung der Mittelstands- und Wirtschaftsunion bekennt, zu dem in § 1 Abs. 1 dieser Satzung bezeichneten Personenkreis gehört sowie bei der Erfüllung der in § 2 dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben mitzuwirken bereit ist.

(2) Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei als der CDU oder in einer anderen politischen, mit der CDU im Wettbewerb stehenden Gruppe oder deren Vertretung in der Bürgerschaft oder einer Bezirksversammlung schließt die Mitgliedschaft in der Mittelstands- und Wirtschaftsunion Hamburg aus.

(3) Der Erwerb und die Beendigung der Mitgliedschaft bestimmen sich nach der Satzung der Mittelstands- und Wirtschaftsunion in ihrer jeweils geltenden Fassung mit den Maßgaben, dass

- (a) der geschäftsführende Landesvorstand über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet sowie
- (b) auf den Ausschluss von Mitgliedern anstelle des Statuts der CDU die Satzung der CDU Hamburg anzuwenden ist.

(4) Verdiente Persönlichkeiten können durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Landesvorstandes zu Ehrenmitgliedern oder zu Ehrenvorsitzenden berufen werden.

§ 4 (Mitgliedsbeitrag)

Die Mitglieder der Mittelstands- und Wirtschaftsunion Hamburg haben Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Das Nähere regelt die Finanz- und Beitragsordnung.

§ 5 (Rechte der Mitglieder)

Jedes Mitglied der Mittelstands- und Wirtschaftsunion Hamburg hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze und satzungsmäßigen Bestimmungen teilzunehmen.

§ 6 (Organe)

Organe der Mittelstands- und Wirtschaftsunion Hamburg sind die Mitgliederversammlung, der Landesvorstand und der Beirat.

§ 7 (Mitgliederversammlung)

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der Mittelstands- und Wirtschaftsunion Hamburg. Sie beschließt über die Grundsätze und Ziele der Politik der Mittelstands- und Wirtschaftsunion Hamburg, nimmt den Bericht des Landesvorstandes entgegen und fasst darüber Beschluss.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder über die Satzung und die Finanz- und Beitragsordnung.

(3) Die Mitgliederversammlung nimmt die Geschäftsberichte des Landesvorstandes und die Prüfungsberichte der Rechnungsprüfer/-innen entgegen und erteilt die Entlastung des Landesvorstandes.

(4) Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Landesvorstandes, die Rechnungsprüfer/-innen sowie die Delegierten und Ersatzdelegierten zum Bundesmittelstandtag auf die Dauer von zwei Jahren.

(5) Die Mitgliederversammlung ist mindestens alle zwei Jahre mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen einzuberufen.

§ 8 (Landesvorstand)

(1) Der Landesvorstand besteht aus den folgenden Mitgliedern:

1. der/dem Landesvorsitzenden,
2. bis zu drei stellvertretenden Landesvorsitzenden,
3. der/dem Schatzmeister/-in,
4. der/dem Mitgliederbeauftragten sowie
5. mindestens fünf und höchstens neun Beisitzerinnen/Beisitzern.

(2) Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist die/der Landesvorsitzende zusammen mit der/dem Landesschatzmeister/-in.

(3) Aufgaben des Landesvorstandes sind insbesondere

1. die Geschäftsverteilung und die Bestimmung der Vertretung der/des Landesvorsitzenden;
2. die Aufstellung eines Haushaltsplanes für das Kalenderjahr;

3. die Einstellung und die Entlassung einer Landesgeschäftsführerin/
eines Landesgeschäftsführers;
4. die Einberufung der Mitgliederversammlung;
5. die Berufung eines Beirates.

(4) Der Landesvorstand soll mindestens einmal in jedem Kalendervierteljahr zusammentreten. Er muss innerhalb von acht Tagen zusammentreten, wenn die Hälfte der Mitglieder des Landesvorstandes dieses verlangt. An den Sitzungen des Vorstandes nimmt die/der Landesgeschäftsführer/-in mit beratender Stimme teil.

(5) Den geschäftsführenden Landesvorstand bilden die Mitglieder des Landesvorstandes gemäß Absatz 1 Nummer 1 bis Nummer 4. Der geschäftsführende Landesvorstand führt die Beschlüsse des Vorstandes aus und führt die laufenden und dringlichen Geschäfte des Landesvorstandes.

(6) Der Landesvorstand kann jährlich im Voraus beschließen, dass die Mitglieder des Landesvorstandes und Beirates verlangen können, ihnen ihre Reisekosten und sonstigen Aufwendungen zu erstatten.

§ 9 (Beirat)

Der Landesvorstand der Mittelstands- und Wirtschaftsunion Hamburg kann für die Dauer seiner Wahlperiode zu seiner Unterstützung und Beratung einen Beirat berufen. Im Regelfall sollen die Mitglieder des Beirats zu den Sitzungen des Landesvorstandes eingeladen werden. Sie nehmen an den Sitzungen des Landesvorstandes mit beratender Stimme teil.

§ 10 (Wahlen und Abstimmungen)

(1) Die Wahlen der Mitglieder des Landesvorstandes sowie der Delegierten und Ersatzdelegierten zum Bundesmittelstandstag erfolgen geheim. Alle anderen Wahlen und Abstimmungen können, sofern kein Widerspruch erhoben wird, per Handzeichen erfolgen. Die Wahlen der Mitglieder des Landesvorstandes mit der Ausnahme der stellvertretenden Landesvorsitzenden und der Beisitzer/-innen haben in getrennten Wahlgängen zu erfolgen. Im Übrigen sind Gruppenwahlen der Mitglieder des Landesvorstandes sowie der Delegierten und der Ersatzdelegierten zum Bundesmittelstandstag zulässig. Jedes Mitglied hat das Recht, aus der Versammlung heraus Wahlvorschläge zu unterbreiten.

(2) Wahlberechtigt und wählbar ist, wer am Tage der Wahl Mitglied der Mittelstands- und Wirtschaftsunion Hamburg ist.

(3) Wahlen und Abstimmungen können auch in dem elektronischen Verfahren nach Maßgabe des Statuts der CDU erfolgen. Für die

Durchführung der Wahlen und der Abstimmungen sowie für Wahlanfechtungen finden im Übrigen die Bestimmungen der Satzung der CDU Hamburg und des Statuts der CDU in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

§ 11 (Auflösung)

Der Beschluss über die Auflösung der Mittelstands- und Wirtschaftsunion Hamburg bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung. Im Falle einer Auflösung fließt das verbleibende Vermögen an die CDU Hamburg.

§ 12 (Kreisverbände)

Wenn ein Kreisverband besteht, wählt eine Kreismitgliederversammlung einen Kreisvorstand. § 7 Absatz 1 und § 7 Absatz 4 dieser Satzung sind auf die Kreismitgliederversammlung entsprechend anzuwenden. Der Kreisvorstand besteht mindestens aus der/dem Vorsitzenden, einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden und der/dem Mitgliederbeauftragten.

§ 13 (Schlussbestimmungen)

Zur Ergänzung dieser Satzung sind die Vorschriften

- (a) der Satzung der CDU Hamburg,
- (b) des Status der CDU sowie
- (c) der Satzung der Mittelstands- und Wirtschaftsunion

in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden. In Zweifelsfällen haben die Bestimmungen des Statuts der CDU Vorrang.

§ 14 (Inkrafttreten)

Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung der Mittelstands- und Wirtschaftsunion Hamburg am 29. September 2021 beschlossen worden und tritt vorbehaltlich der Zustimmung durch den Landesvorstand der CDU Hamburg mit der Beschlussfassung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Hamburger Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU vom 23. November 2016 außer Kraft.

Finanz- und Beitragsordnung

der Mittelstands- und Wirtschaftsunion Hamburg

§ 1 (Finanzwirtschaft)

(1) Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass die Mittelstands- und Wirtschaftsunion Hamburg keine Vermögensunterdeckung aufweist. Grundsätzlich müssen Einnahmen und Ausgaben im Gleichgewicht sein. Schuldaufnahmen sind nicht zulässig.

(2) Die Finanzwirtschaft der Mittelstands- und Wirtschaftsunion Hamburg folgt den Grundsätzen wirtschaftlicher und sparsamer Haushaltsführung. Die/der Landesgeschäftsführer/-in und die/der Schatzmeister/-in haben dafür die notwendigen Maßnahmen zu treffen.

(3) Über die Herkunft und Verwendung der Mittel, die der Mittelstands- und Wirtschaftsunion Hamburg innerhalb eines Kalenderjahres zugeflossen sind, sowie über das Vermögen ist in einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung und einer Vermögensrechnung Rechenschaft zu geben.

§ 2 (Mitgliedsbeiträge)

(1) Die Mitglieder der Mittelstands- und Wirtschaftsunion Hamburg haben Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Eine Überprüfung findet jeweils anlässlich der Vorlage der Finanzberichte statt.

(2) Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens EUR 200,-- im Jahr.

(3) Für Unternehmensgründer/-innen und Freiberufler/-innen in den ersten zwei Jahren der Selbstständigkeit sowie Mitglieder ohne eigenes Erwerbseinkommen (z. B. Ruheständler/-innen) kann der geschäftsführende Landesvorstand auf Antrag den Mitgliedsbeitrag auf bis zu EUR 100,-- im Jahr ermäßigen.

(4) Für Mitglieder in Ausbildung oder Studium kann der geschäftsführende Landesvorstand auf Antrag den Mitgliedsbeitrag auf bis zu EUR 50,-- im Jahr ermäßigen.

(5) Der Beitragseinzug erfolgt über den Bundesverband. Der Bundesverband führt die Landes- und Kreis-Beitragsanteile an die Mittelstands- und Wirtschaftsunion Hamburg ab.

§ 3 (Haushalt)

(1) Der Haushaltsplan wird von der/dem Landesgeschäftsführer/-in und der/dem Schatzmeister/-in mit Zustimmung der/des Landesvorsitzenden aufgestellt und vom Landesvorstand beschlossen.

(2) Haushaltsjahr (Rechnungsjahr) ist das Kalenderjahr.

(3) Bis zum 30. November eines jeden Jahres sollen die/der Schatzmeister/-in und die/der Landesgeschäftsführer/-in dem Landesvorstand den Haushaltsplan für das folgende Jahr zur Abstimmung vorlegen.

(4) Die/der Landesgeschäftsführer/-in verfügt im Rahmen der einzelnen Ansätze des genehmigten Haushaltsplans über die Mittel. Überschreitung, Austausch oder Verrechnung der Ansätze bedürfen der Genehmigung der Schatzmeisterin/des Schatzmeisters.

(5) Der Landesvorstand hat jederzeit das Recht, sich über die Einnahmen und Ausgaben gemäß dem Haushaltsplan sowie über den Vermögensstatus zu informieren. Die/der Schatzmeister/-in erstattet einmal im Halbjahr unabhängig von der Verabschiedung des Haushaltsplans dem Landesvorstand Bericht über die Entwicklung der Einnahmen und der Ausgaben und über die Vermögenslage.

(6) Über die Konten der Mittelstands- und Wirtschaftsunion Hamburg darf nur gemeinschaftlich verfügt werden. Ausnahmeregelungen können vom Vorstand beschlossen werden.

§ 4 (Rechnungsprüfung)

(1) Alle Rechnungsunterlagen sind zehn Jahre in der Landesgeschäftsstelle der Mittelstands- und Wirtschaftsunion Hamburg aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Rechnungsjahres.

(2) Für das abgelaufene Jahr hat die/der Landesgeschäftsführer/-in gemeinsam mit der/dem Schatzmeister/-in eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung sowie eine Vermögensrechnung (Finanzberichte) zu erstellen und bis zum 31. Januar eines jeden Jahres dem Vorstand vorzulegen. Sie sind auch dem geschäftsführenden Landesvorstand der CDU Hamburg vorzulegen.

(3) Auf Grundlage der Finanzberichte erstattet die/der Schatzmeister/-in einen Finanzbericht auf derjenigen Mitgliederversammlung, auf der Wahlen stattfinden.

(4) Die Aufgabe der Rechnungsprüfer/-innen ist es, die Finanzberichte der Mittelstands- und Wirtschaftsunion Hamburg daraufhin zu überprüfen, ob

Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß vorgenommen worden sind. Die Rechnungsprüfer/-innen haben vor der Wahl eines neuen Landesvorstandes ihren Bericht der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 5 (Inkrafttreten)

(1) Diese Beitrags- und Finanzordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung der Mittelstands- und Wirtschaftsunion Hamburg am 15. Oktober 2025 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Beitrags- und Finanzordnung der Mittelstands- und Wirtschaftsunion Hamburg vom 29. September 2021 außer Kraft.

(2) Im Übrigen gelten ergänzend die Bestimmungen der Finanz- und Beitragsordnungen der Mittelstands- und Wirtschaftsunion, der CDU Hamburg und der CDU in der jeweils geltenden Fassung.